

- 48. Nach Bangkok u. Chiengmai. E; T nur nach Bangkok.
- 49. Wie No. 6, Abs. 1.
- 50. Nur nach Klein-Popo und Lome.
- 52. c) Adrianopel, Caiffa, Candia, Canea, Cavalla, Dardanellen, Dede-Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Ineboli, Janina, Kerassunde, Lagos, Mitilene, Prevesa, Reetimo, Rhodus, Rodosto, Salonich, Samsun, Santi Quaranta, Scio (Chios), Tschesme, Trapezunt, Valona, Vathi (Samos), Sontari (Albanien).

- 53. Nur nach bestimmten Orten. Ebenso T.
- 54. Nur nach bestimmten Orten. E.
- 55. Die Postanweisung muss ausser dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben seinen Vornamen oder mindestens die Anfangsbuchstaben seines oder seiner Vornamen enthalten; bei Firmen genügt die gewöhnliche Bezeichnung der Firma. Dem Bestimmungsort ist der Name des Staats (state), wenn möglich, auch des Kreises (county) hinzuzufügen.

D. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

Vorbemerkungen. Postaufträge sind im Vereinsverkehr bis zu 1000 Franken oder dem entsprechenden Betrage der Landeswährung des Bestimmungslandes zugelassen. Lauten die einzulösenden Werthpapiere auf eine abweichende Währung, insbesondere die Währung des Aufgabelandes, so hat der Auftraggeber den einzuziehenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung massgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen und im Postauftragsformular anzugeben. Die Umrechnung ist hierbei, um Unterschiede gegenüber den von den fremden Postanstalten mittelst Postanweisung abzuführenden Beträgen zu vermeiden, nach demselben Verhältnis zu bewirken, welches von den fremden Postanstalten bei der Umwandlung der eingezogenen Beträge in die Währung des Ursprungslandes der Postaufträge jeweilig innegehalten wird. Dies Umwandlungsverhältnis ist nachstehend in der Spalte „Meistbetrag“ angegeben.

Das Postauftragsformular (für den Verkehr nach fremden Ländern ein solches mit Vordruck in deutscher und französischer Sprache) ist, dem Vordruck entsprechend ausgefüllt, mit den Anlagen (Rechnung, Quittung, Wechsel u. s. w.) in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an die Postanstalt abzusenden, in deren Bestellkreis der Schuldner wohnt (nach Chile an das Postamt in Valparaiso, nach Portugal einschl. Madeira und Azoren an das Postamt in Lissabon oder Porto, Auskunft hierüber geben die Postanstalten). Der von der Postanstalt eingezogene Betrag wird abzüglich der Postanweisungsgebühr und der Einziehungsgebühr (s. folg. Abs.) dem Absender des Postauftrages mittelst Postanweisung übersandt.

Postaufträge ohne Anlagen, sowie solche mit Briefen als Anlagen sind unzulässig.

Im Vereinsverkehr darf eine und dieselbe Sendung mehrere Werthpapiere enthalten, welche von einer und derselben Postanstalt bei mehreren Zahlungspflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind. Eine und dieselbe Sendung darf indess einzuziehende Werthpapiere für höchstens 5 verschiedene Zahlungspflichtige enthalten. Von dem Betrage eines jeden eingelösten Werthpapiers wird im Vereinsverkehr eine Einziehungsgebühr durch die beauftragte Postverwaltung erhoben.

Dem Absender ist gestattet, eine zweite Person zu bezeichnen, an welche der Postauftrag im Falle der Nichteinlösung weiterzugeben ist.

Zinsscheine und Dividendenscheine sind im Verkehr mit einigen Ländern zugelassen; solche Zins- u. s. w. Scheine jedoch, auf welche nur bei Vorlegung der Obligation u. s. w. selbst Zahlung geleistet wird, sind vom Postauftragsverkehr allgemein ausgeschlossen.

Der Postauftragsbrief ist mit der Aufschrift Postauftrag nach (Name der Postanstalt), Einschreiben bz. Valeurs à recouvrer, Bureau de poste à (Name der Postanstalt, Recommandé, zu versehen, im Vereinsverkehr ausserdem mit der Angabe des Namens u. s. w. des Absenders.

Schriftliche Mittheilungen auf dem Formular, welche sich nicht auf den Postauftrag selbst beziehen, sind unzulässig. — Postaufträge müssen frankirt werden. Für die Rücksendung unaufrichtbarer Postaufträge kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung.

Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrags	Taxe		Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrags	Taxe	
		Porto Pr.	Einschr. Gebühr Pr.			Porto Pr.	Einschr. Gebühr Pr.
1. Deutschland.....	800 Mk.	30	—	11. Portugal mit Madeira und Azoren.....	800 Mk.	20 für je 15 g	20
2. Belgien.....	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g (Grenzbez.)	20	12. Rumänien.....	1000 Franken (125 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20
3. Chile.....	200 Pes. (Gold) (100 Pes. = 383 Mk.)	20 für je 15 g	20	13. Salvador.....	200 Pesos (Gold) (25 Pes. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20
4. Egypten.....	1000 Franken (52 Millèmes = 20 Mk.)	20 für je 15 g	20	14. Schweden.....	720 Kronen (90 Kr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20
5. Frankreich mit Monaco und Algerien.....	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20	15. Schweiz.....	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 20 g (Grenzbez.)	20
6. Italien mit San Marino und Erythra.....	1000 Franken (125 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20	16. Tripolis (ital. P.-A.).....	1000 Franken (125 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20
7. Luxemburg.....	800 Mk. 500 Gulden	20 für je 15 g	20	17. Türkei:			
8. Niederlande und Niederl. Ostindien.....	100 Fl. = 168 Mk. (Niederl. Ostindien 100 Fl. = 166 Mk.)	20 für je 15 g (Grenzbez.)	20	a) Constantinopel, Smyrna (deutsche Postämter).....	800 Mk.	20 für je 15 g	20
9. Norwegen.....	720 Kronen (90 Kr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20	b) Beirut, Jaffa, Jerusalem (deutsche Postämter).....	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20
10. Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein... ausschl. Bosnien-Herzegowina und Sandshak-Novibajar	1000 Kronen (Umrechn. i. Mark nach Tagescours)	10 bis 20 g 20 über 20 bis 250 g	20	c) Adrianopel, Salonich (österr. Postanstalt).....	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20
				18. Tunis.....	1000 Franken (125 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20

* Dienst einstweilen eingestellt.

Bemerkungen.

1. Wechselproteste zulässig, Einziehungsgebühr wird nicht erhoben.
2. Wechselproteste werden vermittelt, wenn auf Auftrag vermerkt „Protêt“ oder „Protêt immédiat“.
3. Nur nach bestimmten Orten. Postaufträge sind an das Postamt Valparaiso zu adressiren. Wechselproteste nicht zulässig.
4. Nur nach bestimmten Orten. Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Werthpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
5. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk „à protester“ auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten, Zinnscheine und abgelaufene Werthpapiere ausgeschlossen. Nach Algerien nur nach bestimmten Orten.
6. Wenn Einziehung in Metallgeld verlangt wird, Vermerk „payable en monnaie métallique“ erforderlich. Alle auf Inhaber lautenden Werthpapiere, Loose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien u. s. w. ausgeschlossen. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk „Protêt“ oder „Protêt immédiat“ auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich.
7. Wechselproteste werden vermittelt.
8. Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Werthpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig. — Nach Niederländ.-Ostindien nur nach bestimmten Orten.